

**4. Hindert die unanfechtbare Entscheidung über den Grund eines Schadensersatzanspruchs die vollständige Abweisung der Klage, die damit begründet wird, daß dem Kläger kein Vermögensschaden entstanden sei?**

ZPO. §§ 304, 318, 512.

IX. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Februar 1931 i. E. G. (Rl.) w. R. (Befl.).  
IX 478/30.

- I. Landgericht Glatz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 11. Oktober 1925 hat die Beklagte den Kläger mit ihrem Fahrrad angefahren; dabei ist dieser zu Fall gekommen und verletzt worden. Mit der im Januar 1926 erhobenen Klage hat er Schadensersatzansprüche erhoben, unter anderem auch eine vom Gericht festzusetzende Geldrente gefordert, was er damit be-

gründet, daß eine Verletzung seines rechten Armes ihn dauernd hindere, den Betrieb seines Gasthofs in N. selbst zu führen, und daß er deshalb seinen Schwiegersohn N. als Geschäftsführer habe einstellen müssen.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil vom 28. Februar 1927 die Klagenansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; Berufung hat die Beklagte hiergegen nicht eingelegt. Im Bettragsverfahren hat der Kläger Zahlung von 1620 RM. als Vergütung für den Geschäftsführer N. für die Zeit vom 1. Mai 1926 bis zum 30. April 1927, da N. monatlich 75 RM. Gehalt und freie Verpflegung im Werte von 60 RM. erhalte, und Feststellung weiterer Schadensersatzpflicht verlangt, ist dann aber von der Feststellungs- zur Leistungs-klage übergegangen und hat für die Zeit seit 1. Mai 1927 eine Monatsrente von 60 RM. begehrt, weil er infolge der Armverletzung beim Schreiben behindert sei. Durch Teilurteil vom 15. Oktober 1928 hat das Landgericht dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1926 bis 30. April 1927 den Betrag von 480 RM. für eine Schreibhilfe zugesprochen, den weitergehenden Anspruch für diese Zeit aber abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung, die Beklagte Anschlußberufung eingelegt; der Kläger beantragte Beurteilung auch insoweit, als er vom ersten Richter abgewiesen worden war, die Beklagte verlangte vollständige Abweisung des Anspruchs. Durch Schlußurteil vom 30. September 1929 hat das Landgericht auch über die Rentenforderung entschieden, diese aber nur in Höhe von monatlich 40 RM. zuerkannt, im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt und Abänderung insoweit begehrt, als zu ihren Ungunsten entschieden war. Das Oberlandesgericht hat die Verhandlung über sämtliche Berufungen verbunden und diejenigen des Klägers zurückgewiesen, auf die Berufungen der Beklagten aber die Klage auch hinsichtlich der vom Landgericht zugesprochenen 480 RM. und der zuerkannten Rente von 40 RM. monatlich abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Klage wurde in Ansehung des Betrags von 1620 RM. für das erste Jahr und der Monatsrente von 60 RM. für die Zukunft damit begründet, daß der Kläger infolge des Unfalls eine Armverletzung erlitten habe, die ihn hindere, seinen Geschäftsbetrieb

selbst zu führen, daß er deshalb seinen Schwiegersohn als Geschäftsführer habe anstellen müssen, daß die Aufwendungen dafür im ersten Jahre 1620 RM. betragen hätten und in Zukunft monatlich 60 RM. betragen würden. Die Erstattung dieser Beträge hat der Kläger von der Beklagten verlangt, da sie Schadensersatzpflichtig sei. Das Landgericht hat in dem rechtskräftigen Urteil vom 28. Februar 1927 den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil die Beklagte den Unfall des Klägers verschuldet habe; deshalb sei sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Irgendeine Feststellung darüber, ob die Verletzung des Klägers die Anstellung eines Geschäftsführers erfordere und ob dieser Zustand von einer gewissen Dauer sein und daher auch die Zuerkennung einer Rente gerechtfertigt werde, findet sich in diesem Urteil nicht. Man kann nur aus dem Hinweis auf § 843 BGB. entnehmen, daß das Landgericht von einer dauernden Beeinträchtigung des Klägers im Gebrauch des rechten Armes oder der rechten Hand ausging. Die weiteren landgerichtlichen Urteile vom 15. Oktober 1928 und 30. September 1929 haben deshalb geprüft, ob der Kläger infolge dieser Beschädigung die Bewirtschaftung des Gasthofs nicht mehr selbst besorgen konnte, sondern einem Geschäftsführer überlassen mußte. Das Landgericht hat diese Frage verneint, aber die Annahme einer Schreibhilfe mit monatlichen Kosten von 40 RM. für notwendig erklärt.

Diese Frage allein war also in die Berufungsinstanz gediehen; nicht aber konnte auf dem Umweg über die Berufung gegen die landgerichtlichen Urteile vom 15. Oktober 1928 und 30. September 1929 eine Frage erneut geprüft werden, die durch das unangefochten gebliebene Urteil des Landgerichts vom 28. Februar 1927 der Nachprüfung entzogen war. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht die von ihm zu beantwortende Frage in der Einleitung seiner Entscheidungsgründe dahin zusammengefaßt, daß es darauf ankomme, ob die Armverletzung des Klägers sein Einkommen in der behaupteten Weise beeinträchtigt habe. Der Vorberrichter prüft die Art der Verletzung und den Grad der Erwerbsbeschränkung, erklärt diese für wenig bedeutend, sodaß der Kläger höchstens im Schreiben etwas behindert, an der wenigen erforderlichen Schreibarbeit aber nicht vollständig verhindert sei. Zu einer Ablehnung jeglichen Ersatzes kommt das oberlandesgerichtliche Urteil dann auf Grund der Beweisaufnahme mit der tatsächlichen Feststellung, daß der Eintritt des N.

in die Führung des Gasthofs und die Erledigung der Schreibarbeiten durch diesen auch erfolgt wäre, wenn der Kläger die von der Beklagten zu vertretende Beschädigung nicht erlitten hätte.

Vergeblich rügt die Revision Verletzung der §§ 304, 318, 322 ZPO. Von diesen Vorschriften muß zunächst § 322 das. ausscheiden. Denn das nach § 304 Abs. 1 erlassene Urteil ist nur für die Rechtsmittel als Endurteil anzusehen, wird also nur formell, nicht aber materiell rechtskräftig. Es bindet also das Gericht im Nachverfahren für die gleiche und für die höhere Instanz nur nach §§ 318, 512, 548 ZPO., niemals aber nach § 322. Diese Auffassung hat das Reichsgericht bisher in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 66 S. 10 u. Bd. 90 S. 238) unter Zustimmung des Schrifttums (Stein-Jonas Bem. III zu § 304 ZPO.) vertreten; daran ist festzuhalten. Aber auch die §§ 304, 318 ZPO. sind nicht verletzt, ebensowenig wie § 512 das. Die Revision meint, weil bereits in der Klage und jedenfalls vor Erlass des Urteils vom 28. Februar 1927 der Schadensersatzanspruch, soweit er hier in Betracht kommt, darauf gestützt worden sei, daß der Kläger infolge des Unfalls einen Geschäftsführer habe anstellen müssen, sei letzteres durch das genannte Urteil bindend festgestellt. Die Revision verkennt dabei die Voraussetzungen und deshalb den Umfang der Bindung des Zwischenurteils nach § 304. Gewiß ist es richtig, daß das Urteil die vollständige Erledigung des Klagegrundes zur Voraussetzung hat. Insbesondere muß das Gericht vor Erlass eines solchen Urteils bei Schadensersatzansprüchen prüfen, ob nach der gegenwärtigen Sachlage überhaupt ein Schaden entstanden ist, und zwar für jeden der geltend gemachten Ansprüche gesondert (vgl. Stein-Jonas Bem. I 2 zu § 304, bes. S. 874). Ob das geschehen ist, kann aber nur nachgeprüft werden, wenn gegen das Urteil über den Grund des Anspruchs ein Rechtsmittel eingelegt ist. Geschieht das nicht, so wird zwar in der Regel anzunehmen sein, daß das Gericht den Klagegrund (RGZ. Bd. 27 S. 385, Bd. 99 S. 176) vollständig geprüft hat. Das Zwischenurteil und erläuternd auch das Urteil im Nachverfahren können aber das Gegenteil ergeben, daß nämlich ein gewisser Inbegriff von Tatsachen im Verfahren über den Grund des Anspruchs noch nicht geprüft ist, daß man nur nach der Lebenserfahrung mit der Richtigkeit der betreffenden Behauptungen so weit gerechnet hat, als erforderlich war, um den Klageanspruch mindestens zum Teil als gerechtfertigt

erscheinen zu lassen. Die Rechtsprechung hat es deshalb z. B. auch für zulässig erklärt, daß die Frage des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB.) im Verfahren über den Grund des Anspruchs nicht bis in alle Einzelheiten geprüft wird (RGZ. Bd. 101 S. 24); es ist auch anerkannt, daß über die Dauer einer Unfallrente nicht unbedingt im Verfahren über den Grund des Anspruchs entschieden werden muß (RGZ. Bd. 98 S. 223). Bei der nach § 304 zulässigen Trennung der Prüfung aller klagbegründenden Tatsachen in solche, die sich auf den Grund, und solche, die sich auf den Betrag des Anspruchs beziehen, beruht das Wesen des Zwischenurteils in der Ausschaltung aller den Betrag des Anspruchs betreffenden Fragen. Bei Schadenserfassungsansprüchen der vorliegenden Art gehören zum Grund des Anspruchs alle Fragen, welche die schuldhaft und rechtswidrige Verletzung von Körper und Gesundheit des Klägers angehen, also besonders die Frage, ob eine solche Verletzung vorliegt, welcher Art sie ist und ob sie schuldhaft und rechtswidrig von der Beklagten herbeigeführt worden ist. Ergibt sich dann aus den festgestellten Tatsachen, daß dem Kläger nach der Erfahrung des täglichen Lebens aus der Körperverletzung ein Vermögensschaden entstanden ist, so kann das Zwischenurteil erlassen werden. Dagegen gehören alle weiteren Fragen in das Verfahren über den Betrag des Anspruchs. Insbesondere ist hier zu prüfen, welche Folgen die Verletzung für das Fortkommen und das Vermögen des Verletzten gehabt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Gericht auch schon im Zwischenurteil bindend über einzelne von den dem Nachverfahren vorbehaltenen Fragen entscheiden kann. Jedenfalls müßte sich ein derartiger Wille des Gerichts zum mindesten aus den Gründen des Zwischenurteils klar ergeben. Denn grundsätzlich kann die Bindung nach §§ 318, 512 ZPO. nicht weiter gehen, als dem Willen des das Zwischenurteil erlassenden Gerichts entspricht. Maßgeblich ist dabei nicht die Urteilsformel für sich allein, sondern auch hier nur in Verbindung mit den zur Erläuterung heranzuziehenden Entscheidungsgründen (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 118 [121]; RG. in LZ. 1927 Sp. 48 Nr. 17 und Sp. 173 Nr. 10; Warnspr. 1929 Nr. 35). Das Urteil nach § 304 ZPO. hat also nicht einen durch die vorgetragene Klagebehauptungen fest umschriebenen Inhalt; dieser richtet sich vielmehr nach den vom Gericht erkennbar getroffenen Feststellungen und Schlußfolgerungen und geht darüber nicht hinaus. Nur soweit reicht nach § 512 daf. auch die Bindung des Berufungs-

gerichts. Es kann daher sehr wohl vorkommen, daß im Nachverfahren die Klage vollständig abgewiesen wird, weil kein Schaden entstanden ist; der Umstand, daß die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs nicht mehr anfechtbar ist, steht dem nicht entgegen (ZB. 1922 S. 500 Nr. 9; RGZ. Bd. 89 S. 119, Bd. 110 S. 155 [160]).

Im vorliegenden Falle ergibt schon das Urteil vom 28. Februar 1927 mit aller Deutlichkeit, daß das Landgericht nur feststellen wollte, die Beklagte habe dem Kläger denjenigen Vermögensschaden zu ersetzen, den er durch die dauernde Beeinträchtigung im Gebrauch seines rechten Armes bereits erlitten habe und noch erleiden werde. Dadurch wurde also die Notwendigkeit der Bestellung eines Geschäftsführers nicht anerkannt; überhaupt blieb die Frage offen, welche Aufwendungen der Kläger etwa machen müsse, um sich einen Ersatz für den Ausfall an seiner Erwerbsfähigkeit zu beschaffen. Im Nachverfahren konnte daher unbedenklich geprüft werden, ob die Aufwendungen, deren Notwendigkeit der Kläger aus dem Unfall ableitet, wirklich durch den Unfall und die daraus folgende Erwerbsbeschränkung (Beschränkung der Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes) notwendig geworden waren. Darin ist kein Verstoß gegen §§ 304, 318 ZPO. zu erblicken.

Es kann aber auch eine Verletzung der §§ 249, 823 BGB. nicht in Frage kommen. Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß eine Vermögensbeschädigung des Klägers nicht deshalb vorliegt, weil er infolge des Unfalls im Schreiben etwas behindert ist. Denn es stellt fest, daß diese Arbeit ihm auch ohne den Unfall von seinem Schwiegersohn abgenommen worden wäre. Diese Feststellung ist, ebenso wie die fernere, daß eine weitergehende Beeinträchtigung bei Ausübung des Gastwirtsgebietes als Unfallfolge überhaupt nicht in Betracht kommt, mit der Revision nicht anfechtbar, zumal da keine verfahrensrrechtlichen Klagen erhoben worden sind. Die Revision kann zur Begründung der Klage einer Verletzung der §§ 249, 823 BGB. auch nur dadurch gelangen, daß sie von dem oben erörterten und als irrig nachgewiesenen Umfang der Rechtskraft des Urteils vom 28. Februar 1927 ausgeht.